



Amtsblatt für die Stadt Bad Harzburg

Nr. 4

Jahrgang 2024

Bad Harzburg, 21.06.2024

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und die Erhebung von Gebühren	2
1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Aufwandsentschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen	3

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms

Kontakt: info@stadt-bad-harzburg.de, 05322 74-0, www.stadt-bad-harzburg.de

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 10 u. 11 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBL. S. 250), hat der Rat in seiner Sitzung am

18. Juni 2024 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und die Erhebung von Gebühren vom 01. Januar 2015 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung zur Satzung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagschule und die Erhebung von Gebühren tritt zum 01. August 2024 in Kraft.

Bad Harzburg, 19.06.2024

Der Bürgermeister

gez.

A b r a h m s

1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Aufwandsentschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 u. 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 18. Juni 2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Die Schiedsperson der Stadt Bad Harzburg erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 600,00. Der*die Vertreter*in erhält ebenfalls eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 600,00.
2. Für das Ehrenamt der*des Beauftragten für die Kunstaussstellung im Rathaus wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 600,00 festgesetzt.
3. Für das Ehrenamt der*des Behindertenbeauftragten der Stadt Bad Harzburg wird eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 600,00 festgesetzt.
4. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen sowie des Verdienstaufschlags). Im Rahmen des Erfordernisses entscheidet die Stadt Bad Harzburg über die Bereitstellung von Sachmitteln und Diensträumen.
5. Bei Fortbildungsmaßnahmen und Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
6. Ist der*die Empfänger*in der Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert seine*ihre ehrenamtliche Tätigkeit wahrzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

§ 2

Steuer- und Beitragspflicht

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfängerin*des Empfängers.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Bad Harzburg, den 19. Juni 2024

Gez.

A b r a h m s

Bürgermeister